



03.11.2014

**Dezernat 5 - Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Abfallwirtschaft  
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft**

**Grünabfall-Kompostierungsanlage Küssaberg; Neubau des Betriebsgebäudes, Vorlage  
der Schlussrechnung**

**Beschlussvorlage**

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Bau- und Umweltausschuss	19.11.2014	öffentlich	Beschlussfassung

**Beschlussvorschlag:**

Der Bau- und Umweltausschuss stimmt der Schlussrechnung für den Neubau des Betriebsgebäudes auf der Grünkompostierungsanlage in Küssaberg über 284.604,10 € zu.

### **Sachverhalt:**

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 21.11.2012 den Architekten Peter Schanz, Hohentengen, mit der Planung eines Betriebsgebäudes und eines halboffenen Lagergebäudes beauftragt und die Verwaltung ermächtigt, die Auftragsvergaben der nach VOB ausgeschriebenen Gewerke gemäß Baufortschritt zu erteilen.

In den Wirtschaftsplänen 2013 und 2014 des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft wurden insgesamt 260.000 € bereitgestellt. Da sich die Maßnahme über beide Jahre erstreckte, waren dies im Jahr 2013 insgesamt 210.000 € und im Jahr 2014 insgesamt 50.000 €.

Details zur Planung, zur Bauausführung sowie über die Baukosten können in der Sitzung vom Architekten erläutert werden.

Die Kostenfeststellung des Architekten befindet sich in der Anlage zu dieser Vorlage. Darin erläutert der Architekt die Kostensituation und begründet die Kostenüberschreitungen.

Durch den Neubau des Betriebsgebäudes sowie durch die Inbetriebnahme des neuen EDV-Programms der Firma ATHOS entstand für die Kundinnen und Kunden der Grünkompostierungsanlage sowie für die Mitarbeiter der GAK ein modernes und komfortables Gebäude, das den Betrieb verbessert sowie den gewerberechtlichen Anforderungen nach der Betriebssicherheits- und Arbeitsstättenverordnung entspricht.

### **Finanzierung:**

Die Abrechnung der Kosten für die Planung und den Bau des Betriebsgebäudes und des halboffenen Lagergebäudes erfolgte in den Wirtschaftsplänen 2013 und 2014. Die Ansätze des Vermögensplanes für verschiedene Vorhaben sind nach § 2 Abs. 4 EigBVO gegenseitig deckungsfähig. Die Mehrkosten wurden über Kosteneinsparungen bei anderen Positionen des Vermögensplanes des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft ausgeglichen.

Dr. Martin Kistler  
Landrat

**Anlage:** 1 Kostenfeststellung